

**Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im  
Landkreis Kronach - Regelungen aufgrund deutlich erhöhter 7-Tage-Inzidenz  
- Untersagung des Präsenz- und Wechselunterrichts an allen Schulen im  
Landkreis Kronach**

Das Landratsamt Kronach erlässt aufgrund des § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28 a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 25 Satz 1 und § 28 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

## **Allgemeinverfügung**

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kronach vom 12.04.2021 bezüglich der Untersagung des Präsenz- und Wechselunterrichts an allen Schulen im Landkreis Kronach wird hiermit bis zum 02.05.2021, 00:00 Uhr, verlängert.

Zulässig ist lediglich die **Abnahme** von unaufschiebbaren Leistungsnachweisen der Abschlussklassen und der Q 11 der Gymnasien und Fachoberschulen im Sinne des § 18 Abs. 1 der 12. BayIfSMV in Präsenzform mit Tragen einer FFP-2-Maske und der Einhaltung eines Abstandes der Prüflinge von mindestens 1,5 m.

## **Gründe**

Das Landratsamt Kronach ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§§ 28 Abs. 1, 28 a Abs. 1 IfSG in Verbindung mit §§ 25 und 28 der 12. BayIfSMV i. V. m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Besteht in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ein gegenüber dem bayerischen Landesdurchschnitt deutlich erhöhter Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, so muss die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung unbeschadet des § 28 der 12. BayIfSMV weitergehende Anordnungen treffen (§ 25 Satz 1 der 12. BayIfSMV).

Die Voraussetzungen für den Erlass einer solchen Allgemeinverfügung sind gegeben.

Aufgrund der sehr hohen 7-Tage-Inzidenzwerte in den vergangenen Wochen hat das Landratsamt Kronach mit Allgemeinverfügung vom 15.04.2021 den Präsenz- und Wechselunterricht an allen Schulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen im Landkreis Kronach bis zum 25.04.2021 untersagt.

Das aktuelle Infektionsgeschehen hat sich leider nicht verbessert, sondern ist nach wie vor auf einem sehr hohen Stand. Der aktuelle 7-Tage-Inzidenzwert beträgt 355,1

(Stand 22.04.2021) und übertrifft somit erheblich den bayerischen 7-Tage-Inzidenzwert von 180,3 (Stand 22.04.2021).

Grund für die sehr hohen Inzidenzwerte ist nach wie vor die im Landkreis Kronach vorherrschende hochansteckende britische Mutante B.1.1.7, die einen Anteil von ca. 90 % der Infektionen ausmacht. Der Schwerpunkt der Infektionen liegt allerdings nach wie vor innerhalb des familiären Bereiches.

Das Infektionsgeschehen ist nach Mitteilungen des Gesundheitsamtes des Landratsamtes Kronach weiterhin als diffus einzustufen.

Aufgrund des gegenüber dem Landesdurchschnitt deutlich erhöhten Inzidenzwertes an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen musste daher das Landratsamt Kronach im Einvernehmen mit der Regierung von Oberfranken gemäß § 25 der 12. BayIfSMV die Allgemeinverfügung vom 12.04.2021 bis zum 02.05.2021 verlängern.

Die Verlängerung ist zur Verhinderung einer Weiterverbreitung erforderlich, da sich gerade in Schulen bis zu mehreren einhundert Schülerinnen und Schüler gleichzeitig aufhalten können und die Innenräume der Schulen eine massive Ansteckungsgefahr durch ausgeatmete Aerosole darstellen.

#### **Hinweise:**

1. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
2. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durch Bekanntmachung als Aushang an der Amtstafel des Landratsamtes Kronach, auf der Homepage des Landkreises Kronach als bekannt gegeben.
3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der üblichen Dienstzeiten an der Pforte des Landratsamtes Kronach eingesehen werden. Sie ist außerdem auf der Website des Landratsamtes Kronach ([www.landkreis-kronach.de](http://www.landkreis-kronach.de)) abrufbar.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth,**

**Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth**

**Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kronach, 22.04.2021  
Landratsamt

gez.

Klaus Löffler  
Landrat